

nehmen — damit fällt die „Doppelministerialität“ in sich zusammen, denn *regnum* bedeutet hier nichts anderes als „Herzogtum“²³⁾.

Diese Erkenntnis lag eigentlich ziemlich auf der Hand, denn zu ca. 1220 ist ein Wichard von Burgstetten als *ministerialis regni Bawarie* belegt²⁴⁾, doch ist man über diese Stelle ebenso hinweggegangen²⁵⁾ wie über anderweitige Bezeichnungen Bayerns als *regnum*²⁶⁾. Es gilt daher zunächst die These der Gleichung *regnum* = Herzogtum Bayern zu erhärten.

Unter den Traditionsnotizen des Klosters Baumburg/Obb. findet sich die Aufzeichnung eines Tauschaktes, der vermutlich im November 1157 stattgefunden hat. Heinrich d. L., *dux nobilissimus*, gab an Baumburg eine Hufe in Haberskirchen, das Kloster aber *ad regnum predium unum, quod situm est in loco, qui dicitur Pischelsdorf* (Pischelsdorf im Innviertel)²⁷⁾. Als Zeugen fungierten verschiedene Grafen, Geistliche und eine Anzahl Ministerialen unter anderem aus dem Raume Ranshofen—Braunau. Die Aufzählung schließt: *Liupoldus dapifer ducis et alii quam plures ministeriales regni*. Diese Aufzeichnung, die Bosl entgangen ist, läßt gar keinen Zweifel aufkommen, daß unter *regnum* hier das Herzogtum zu verstehen ist²⁸⁾. Dasselbe gilt für die Urk. Heinrichs d. L. vom 15. Sept. 1174 für das unter seiner Vogtei stehende Stift Ranshofen, die stets einer der Hauptbelege für die Zugehörigkeit Ranshofens zum „Reiche“ gewesen ist und auch bei Bosl (2, 473) diese Rolle spielt. Der Herzog bestätigt hier *loco Ranshovensi, quem ad regnum pertinentem nostrorumque parentum donationibus institutum nos quoque sublimare cupimus*, die von einigen seiner Ministerialen (*nostrorum ministerialium*) tradierten Güter Moos und Rattenbach²⁹⁾. Als Zeugen werden Grafen, Freie und

²³⁾ Über zwei aus Raitenhaslacher Aufzeichnungen stammende Sonderfälle vgl. unten S. 456 ff.

²⁴⁾ Mon. Boica 3, 284 Nr. 137.

²⁵⁾ Haendle S. 53. — Bosl 2, 470.

²⁶⁾ Riezler 1, 2^e, 377. — Spindler S. 4 geht auf diesen Ausdruck kurz ein und erklärt ihn für eine veraltete Wendung, deren Gebrauch nur ein eigensinniges Festhalten an Formen bezeuge, „denen ein realer Inhalt längst nicht mehr entsprach“. Vgl. ebd. S. 105, 111.

²⁷⁾ MGH. Die Urkunden Heinrichs des Löwen, hg. v. K. Jordan (1941/49) S. 53 Nr. 38.

²⁸⁾ Zumal in einer ebd. unter b) abgedruckten zweiten Aufzeichnung Baumburg das Gut *illi* (nämlich dem Herzog) überläßt.

²⁹⁾ Urk. Heinrichs d. Löwen S. 148 Nr. 98.